FRIEDHOFSORDNUNG für den Urnenfriedhof und die Aufbahrungshalle der Gemeinde Kirchham

Gemäß § 34 O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB1 40/1985 idgF, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham vom 31.03.2021 folgende Friedhofsordnung für den gemeindeeigenen Urnenfriedhof und die Aufbahrungshalle.

Hinweis: Die in der Folge verwendeten Begriffe Friedhof, Friedhofsverwaltung u.dgl. beziehen sich immer auf den gegenständlichen Urnenfriedhof der Gemeinde Kirchham. Für den angrenzenden Friedhof der röm.-kath. Pfarre gilt die beim Eingang zum Gräberfriedhof angeschlagene Friedhofsordnung der röm.-kath. Pfarre Kirchham.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Urnenfriedhof Kirchham; Inhaber des Urnenfriedhofes Kirchham ist die Gemeinde Kirchham, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
 - b) die Zuteilung der Urnengräber;
 - c) sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2 Friedhofsareal

Der Urnenfriedhof Kirchham besteht auf einem Teil des Grundstückes 246/1, KG Kirchham und hat eine Gesamtfläche von ca. 750 m².

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

Der Urnenfriedhof Kirchham dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des gesamten Gemeinde- und Pfarrgebietes Kirchham und ist für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt. Die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Aufbahrungshalle

§ 4

Ausstattung der Aufbahrungshalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Aufbahrungshalle, die sich auf dem Grundstück Nr. 280/2, KG Kirchham befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Aufbahrungshalle umfasst einen Manipulationsraum mit Kühlzelle für zwei Särge, einen Aufbahrungsraum für zwei Särge, eine Aussegnungshalle und WC-Anlagen.
- (3) Die Medientechnik in der Aufbahrungshalle steht im Eigentum des Bestattungsunternehmens der Fa. SFK Tischler GesmbH. in 4656 Kirchham, Kampesberg 3a. Die Benützung ist nur mit Zustimmung dieser Firma zulässig.

III. Grabstätten

§ 6

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber für Aschenbeisetzungen
 - b) Baumbestattung: Flächen zur Erdbestattung der Urnen rund um einen dafür vorgesehenen Baum.
- (2) Urnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindesttiefe von 0.5 m zu erfolgen. Einfache Urnengräber haben ein Ausmaß von ca 0.7 m x 0.7 m,
- (3) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Sämtliche Erdbestattungen sind ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen vorzunehmen. Eine spätere Umsetzung der Urnen ist daher nicht möglich.

§ 9 Turnus für Wiederbelegung der Gräber

Die Ruhezeit für Urnen beträgt zehn Jahre.

§ 10

Nutzungsrecht

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofstarifordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Verzicht auf das Nutzungsrecht
 - d) Aufkündigung
 - e) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

§ 11

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen und entsorgt.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat die der Friedhofsverwaltung dafür anfallenden Kosten zu ersetzen.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;

- e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen soweit sie nicht als Wege dienen sowie Grabstätten zu betreten;
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- g) zu rauchen, zu lärmen, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 13

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 14

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof wird außer den Gehwegen als Rasenfläche mit Bäumen angelegt und von der Friedhofsverwaltung betreut und gepflegt.
- (2) Alle Grabstätten der einfachen Urnengräber müssen von den Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte im Ausmaß von 70 cm x 70 cm, die in den vorhandenen Rahmen der nicht verändert werden darf einzubringen ist, ausgestattet werden.
- (3) Die Rasenfläche außerhalb der Grabplatte darf nicht bepflanzt oder gestaltet werden um eine ungehinderte Rasenpflege zu ermöglichen.
- (4) Flächen zur Erdbestattung der Urnen rund um einen dafür vorgesehenen Baum (Baumbestattung) sind nur als Rasenfläche ausgeführt und dürfen nicht durch Bepflanzung oder sonstige Grabelemente etc. gestaltet werden.
- (5) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten bzw. vom Bereich außerhalb der Grabplatte zu entfernen und am hierfür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (6) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 16 Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Urnengräber

Der Bereich auf der Grabplatte (§ 15 Abs. 2) kann unter Beachtung der Würde des Friedhofes frei gestaltet werden. Es dürfen allerdings nur bewegliche Gegenstände (Laternen, Kerzen, Vasen etc.) aufgestellt werden. Dabei darf eine Höhe von max. 60 cm über dem Erdniveau nicht überschritten werden.

VI. Gebühren

§ 17

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle, des Urnenfriedhofs und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofstarifordnung geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 19 Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBI 40/1985 idgF, maßgeblich.

§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 15.04.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: [1. APR. 2021

Abgenommen am: